

BGer 1C_420/2017 vom 31. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_420_2017

FR: TF 1C_420/2017 du 31 août 2018

IT: TF 1C_420/2017 del 31 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid des Verwaltungsgerichts in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d BGG).

E. 1.1

Allerdings handelt es sich nicht um einen Endentscheid: Der verwaltungsgerichtliche Entscheid schliesst das kantonale Gestaltungsplanverfahren nicht ab, sondern die Baudirektion muss den Gestaltungsplan und dessen Vorschriften noch gemäss den Erwägungen des Baurekursgerichts überarbeiten. Gewisse Vorgaben sind so präzise, dass sie ohne weitere Prüfung umgesetzt werden können; bei anderen verbleibt der Baudirektion dagegen noch ein Entscheidungsspielraum. Dies gilt namentlich in Bezug auf Anzahl und Lage der Parkplätze sowie Grösse der Schulungsräume. Diese Elemente sind wesentlicher Bestandteil des Gestaltungsplans. Es kann auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass ihre definitive Ausgestaltung einen Einfluss auf die im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Fragen haben könnte, z.B. zum Biotopschutz (aufgrund der Nähe der Parkierungsfläche zum Biotop im Simeligraben und zum nationalen Wildkorridor).

Der angefochtene Entscheid ist daher als Zwischen- und nicht als End- oder Teilentscheid zu qualifizieren.

E. 1.2

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, die nicht Zuständigkeits- oder Ausstandsfragen betreffen, ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b); diese Voraussetzungen sind grundsätzlich von der Beschwerdeführerin darzulegen (BGE 134 II 137 E. 1.3.3 S. 141).

Da der verwaltungsgerichtliche Zwischenentscheid noch mit Beschwerde gegen den Endentscheid mitangefochten werden kann, ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführerin ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen könnte. Sie macht auch nicht geltend, dass es aufgrund der Verfahrensdauer oder anderer spezieller Umstände rechtsstaatlich unzumutbar wäre, sie auf die Anfechtung des Endentscheids zu verweisen.

Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG liegen ebenfalls nicht vor: Zwar könnte bei Gutheissung der Beschwerde ein Endentscheid herbeigeführt werden; dagegen bedarf die der Baudirektion übertragene Überarbeitung des Gestaltungsplans keines weitläufigen Beweisverfahrens.

Art. 93 BGG will vermeiden, dass sich das Bundesgericht mehrfach mit derselben Sache auseinandersetzen muss. Diese Gefahr besteht vorliegend, betont die Beschwerdeführerin doch selbst, dass sie wiederum Rechtsmittel einlegen könne, falls die Anweisungen des Rekursentscheids von der Baudirektion nicht korrekt umgesetzt würden.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 BGG) und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.